



Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

¹ Anhang 2.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017¹ erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Anhänge 1.18 und 2.14 EnEV werden gemäss Beilage geändert.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2027 in Kraft.

² Die Änderung von Anhang 2.2 tritt am 14. Dezember 2028 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 730.02

Anhang 1.18

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten

Ziff. 1.2 Fussnote

- 1.2 Ausgenommen sind Einzelraumheizgeräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1103².

Ziff. 2.2

- 2.2 Elektrische Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 mit Ausnahme von Heizlüftern, Handtuchhaltern und Kirchenbankheizungen dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad nach Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1103 nicht unter 49,5 Prozent liegt.

² Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräten und separate zugehörige Regler zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission, ABl. L, 1103, 19.04.2024; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) xxxx/xxxx, ABl. L, xxxx/xxxx, xx.xx.20xx.

Anhang 2.2

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben externer Netzteile, drahtlose Ladegeräte, drahtloser Ladepads sowie von Batterieladegeräten für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabeln**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für externe Netzteile (EPS), drahtlose Ladegeräte, drahtlose Ladepads, Batterieladegeräte für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabel nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/2052³.
- 1.2 Ausgenommen sind Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/2052.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2025/2052.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

Geräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II und III der Verordnung (EU) 2025/2052 erfüllen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Geräten nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Anhang II und IV der Verordnung (EU) 2025/2052 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle Geräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang V Ziffer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/2052 erfüllen.

³ Verordnung (EU) 2025/2052 der Kommission vom 13. Oktober 2025 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile, drahtlose Ladegeräte, drahtlose Ladepads, Batterieladegeräte für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabel gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/1782 der Kommission, Fassung gemäß ABl. L 2025/2052, 24.11.2025.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Die Angaben der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und weitere Produktinformationen sind nach Anhang II Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2025/2052 vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmungen

Geräte nach Ziffer 1.1, welche die ab dem 14. Dezember 2028 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2029 abgegeben werden.

Anhang 2.14

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener gewerblicher Kochfelder, offener Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander) und Fritteusen*Ziff. 1.2*

1.2 Ausgenommen sind:

- a. Grillplatten;
- b. Kochfelder, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Verwendung in schweizerischen Schutzbauten zugelassen sind;
- c. Dreiseitig geschlossene Salamander mit Rosteinschub;
- d. Tischfritteusen.

Ziff. 2.3

2.3 Netzbetriebene gewerbliche Fritteusen nach Ziffer 1.1 Buchstabe c dürfen ab 1. Januar 2028 nur noch in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn:

- a. ihr Becken mit einer Wärmedämmung gedämmt ist, deren R-Wert bei 170 Grad Celsius mindestens 0,12 Quadratmeter Kelvin pro Watt beträgt; allfällige Kaltzonen zur Verlängerung der Öllebensdauer müssen nicht isoliert werden;
- b. sie nach längstens 30 Minuten Leerlaufbetrieb automatisch die Soll-Temperatur unter 130 Grad Celsius absenken oder sich ausschalten.

Ziff. 3.1

3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die nach Ziffer 2 erforderlichen Eigenschaften der netzbetriebenen gewerblichen Küchengeräte anhand der technischen Unterlagen bewertet; die technischen Unterlagen müssen die Funktionsweise der erforderlichen Eigenschaften erläutern. Bei Fritteusen müssen die technischen Unterlagen insbesondere enthalten:

- a. den R-Wert der Wärmedämmung des Beckens in Quadratmeter Kelvin pro Watt auf zwei Dezimalstellen;
- b. die Temperatur in Grad Celsius, für welche der R-Wert nach Buchstabe a gilt;
- c. die Dicke der Dämmschicht in Millimeter;
- d. die Zeitdauer oder den einstellbaren Zeitbereich in Minuten zwischen dem letzten Frittieren und der automatischen Senkung der Soll-Temperatur oder dem Ausschalten;

- e. die abgesenkte Soll-Temperatur oder deren einstellbaren Bereich in Grad Celsius.

Ziff. 4

4. Übergangsbestimmung

Netzbetriebene gewerbliche Fritteusen, welche die ab 1. Januar 2028 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2028 abgegeben werden.